

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern
der Firma Treppen im Trend *Stand: 29.04.2021*

§ 1
Allgemeines

- (1) Abkürzungen in diesen Geschäftsbedingungen: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer,
- (2) Die AGB gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen dem AN und dem AG geschlossenen Vertrages. Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der aufgeführten Reihenfolge:
- Bauvertrag bzw. Auftragsbestätigung
 - diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) keine hiervon abweichenden Regelungen enthält
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer jeweils neusten Fassung,
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB des AN abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2
Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass der AN sie ausdrücklich als verbindlich anerkannt hat. Prospekte, Mustertafeln, Musterausschnitte und Drucke dienen der Information des AG und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarungen.
- (2) Die Bestellung des AG stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und gegebenenfalls Übergabe des Werkes annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch uns sind freibleibend.
- (3) Mündliche Zusagen des AN sind nur bei dessen schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (4) Für Leistungen, die aufgrund bauseitiger Gegebenheiten oder Wünschen des AG von baurechtlichen Vorschriften abweichen, haftet der AN nicht.
- (5) Einplanungs-, Architektur- und Ingenieurleistungen sowie statische Berechnungen sind gesondert zu vergüten.
- (6) Eine Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer - auch in Teilbereichen - behält sich der AN ausdrücklich vor.
- (7) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen etc. behält sich der AN das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung des AN nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3
Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, sollten sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwerisse für die Leistungserbringung des AN ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich durch den AG mitgeteilt worden sind.

Die Abschlusszahlungen können nach Fertigung der individuellen Treppenbauteile gefordert werden. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss.

Abchlusszahlungen sind in Höhe von 70 bzw. 90 vom Hundert (hier muss eine Entscheidung getroffen werden! Ohne genaue Bestimmung ist die Klausel unwirksam) der Gesamtvergütung vor Montage zu bezahlen. Zug um Zug gegen Zahlung werden dem Auftraggeber die individuell gefertigten Treppenbauteile übergeben und übereignet. Soweit die Übergabe nicht sofort stattfindet, wird sie dadurch ersetzt, dass dem Auftraggeber der mittelbare Besitz an den Bauteilen eingeräumt wird bzw. dadurch, dass ihm ein Anspruch auf Herausgabe gegen Dritten abgetreten wird. Statt der Übertragung des Eigentums nach vorstehenden Bestimmungen kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm für die Übertragung der Bauteile Sicherheit geleistet wird.

Die Gesamtvergütung (abzüglich geleisteter Anzahlungen) ist sodann nach Abnahme innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4
Leistungszeit

- (1) Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Sollte der AN einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der AG eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

Solche Fristen verlängern sich bei Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere

bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Als solche Umstände gelten auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (z.B. Baugenehmigung und anderes), die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

- (2) Die technische Bearbeitung kann erst vorgenommen werden, wenn der AG nach Vorliegen der jeweiligen baulichen Voraussetzungen rechtzeitig das Rohbauaufmaß abgerufen und die endgültige Materialauswahl getroffen hat. Für die technische Bearbeitung einschließlich Werkpläne ist mit ca. drei Wochen zu rechnen. Die Planübersendung erfolgt nur zur Genehmigung, wenn der AG dies ausdrücklich wünscht oder der Konstrukteur dies als notwendig erachtet.
- (3) Die Lieferzeit ab jeweiliger Werkplangenehmigung beträgt ca. sechs Wochen. Auf Wunsch des AN hat durch den AG vor Fertigungsaufnahme eine Materialfreigabe zu erfolgen.
- (4) Bauseitige Leistungen:

Umlaufend tragende Wände, mindestens 11,5 cm, wegen Schallschutz gemäß DIN 4109 ausgebildet. Installation (auch Bestandsinstallation) im Treppen- und Podestbereich sind anzuzeigen. Für eventuelle Beschädigungen haftet der AN nicht. Dies gilt für alle Montagen auf bauseitigem Untergrund. Anbringen und Unterhalten von Baugeländern (insbesondere die Absturzsicherung des Treppenlochs) sowie Nachputzarbeiten sind Sache des AG. Dies gilt auch für das Schließen von Befestigungspunkten in Wand-, Boden- und Deckenbereich. Für Beschädigungen der angrenzenden Bauteile und Einrichtungsgegenstände haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, insbesondere Abdekarbeiten an Böden, Decken und Wänden, sind durch den AG zu erbringen.

- (5) Der AG hat unentgeltlich Wasser und Energie zu überlassen und Verunreinigungen zu beseitigen. Montagen sind rechtzeitig gesondert abzurufen.
- (6) Werkpläne gelten für die Montage als Richtlinie.
- (7) Ungehinderte Anfahrt bis Verwendungsstelle muss gewährleistet sein. Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Transportwege werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5
Eigentumsvorbehalt

- (1) Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. § 3 Abs. (1) bleibt unberührt.
- (2) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des AG eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab.

§ 6
Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien

- (1) Bei Holz handelt es sich um einen natürlichen Rohstoff, mit den Wechselfällen der Natur ist zu rechnen; es können erhebliche Abweichungen in Farbe und Struktur bestehen. Naturbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Werkteilen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Holztreppen können knarren, da Holz arbeitet. Durch Lichteinwirkung kann sich die Farbe des Holzes verändern. Farbunterschiede gleichen sich jedoch in der Regel nach einigen Monaten an.

Marmor als Weichgestein ist kratzbar. Eine Politur läuft sich - auch bei Granit - bei starker Beanspruchung ab. Polierte und lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Natürliche Erscheinungen wie beispielsweise Naturfehler, Adern, Risse, Poren und humide Bestandteile sowie Ausblutungen bei Stein, lassen sich nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar.

Solche natürlichen Eigenschaften gehören zur vereinbarten Beschaffenheit. Bei gelieferten Natursteinplatten ist hinsichtlich der Stärke eine Toleranz von 10 % zu gewähren. Podeste und Systemhandläufe können aus fertigungstechnischen und logistischen Gründen geteilt sein.

- (2) Garantien im Rechtssinne erhält der AG vom AN nicht.

§ 7
Haftung für Mängel und Haftung für Schäden

- (1) Für etwaige Mängel leistet der AN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Erfüllung durch den AN ernsthaft und endgültig verweigert oder Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert wird oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und gegebenenfalls Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen verlangen.
- (2) Für Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mangels sowie sonstiger Pflichtverletzungen gelten die nachstehenden Absätze.
- (3) Die Haftung des AN für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten (das sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln und für den Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die sich aus Abs. (1) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der AN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (6) Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der AG den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass es sich um einen schuldhaft unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der AG die Aufwendungen des AN zu ersetzen. Mangels Vereinbarung der Sätze gelten ortsübliche Sätze.

§ 8

Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber dem AN oder einem Dritten abzugeben hat, sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 9

Rechtswahl/Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des AN zuständige Gericht.